

Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Satzungsänderungen

§ 8 Auflösung des Vereins

,

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

**„Seniorpartner in School - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
(SiS – R.-P. e.V.)“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz

3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülern durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase (d.h. der Großelterngeneration). Die Mitglieder erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit an Schulen eine Ausbildung zu Schulmediatoren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte zur Gewaltprävention, insbesondere durch Mediation bei Konflikten in der Schule, Unterstützung von Schüler-Streitschlichtern und Vermittlung von Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen.

2. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Über-

zeugung vom Wert generationsübergreifender zwischenmenschlicher Beziehung und Verständigung zwischen Alt und Jung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind entstandene Aufwendungen im Rahmen der Ausbildung und der Tätigkeit an Schulen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam).
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 - durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn, dem/der Kassenwart/In und dem/der SchriftführerIn, sowie bis zu drei BeisitzerInnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ein Mitglied des Vereins kann auch dann für ein Vorstandsamt – auf für ein erweitertes Vorstandsamt – kandidieren, wenn es nicht persönlich bei der Wahlversammlung anwesend ist und wenn es dem Vorstand gegenüber im Vorfeld der Wahl schriftlich erklärt hat, dass es bereit ist, sich für ein von ihm genau spezifiziertes Vorstandsamt zur Wahl zu stellen und im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der /die 1. Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in.,

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Tod oder Krankheit kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind, dies kann auch per Email erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen immer bereits konkret in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen: die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der KassenprüferInnen,

- die Entlastung des gesamten Vorstands,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
- Festlegung des Beitrags,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden und vom sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, zu beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstrasse zur Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2009 in Neustadt beschlossen.

Am 05.05.2011 Änderung § 1, Abs. 2 –mit Sitz in Haßloch-

Am 21.05.2014 Änderung § 1 Name des Vereins

Am 14.11.2014 Änderung und Erweiterung § 6 Organe des Vereins
Pkt. 1 Der Vorstand